



Informationen zur

**Rücknahme eines Testamentes/ Erbvertrages aus der
amtlichen Verwahrung:**

Ein beim Amtsgericht Alzey verwahrtes Testament/ Erbvertrag kann von dem/den Testierenden jederzeit aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen werden.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir dennoch um **vorherige telefonische Terminvereinbarung:**

Montag, Dienstag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

Tel.: 06731 / 9520-

Nachname d. Erblassers: (= verstorbene Person)	Durchwahl:	Ansprechpartner:
A – K (außer H)	▪ 76	Frau Willrich
H & S	▪ 77	Frau Schneider
L – Z (außer S)	▪ 34	Frau Lehn

Eine Rücknahme ist nur persönlich möglich! Jede Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Das Gericht hat vor der Rückgabe die Testierfähigkeit im Gespräch zu prüfen.

Ein gemeinschaftliches Testament/ Erbvertrag kann nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden. Nach dem Tode eines von beiden Ehegatten ist die Rücknahme unzulässig.

Ein anderes Gericht kann zur Rückgabe ersucht werden, wenn der/ die Testierende/n dieses andere Gericht einfacher erreichen kann/ können.

Wohnt der Testierende im Ausland, kann die Rückgabe über das deutsche Konsulat erfolgen.

Ein **notarielles Testament** gilt durch die Rücknahme als widerrufen, ebenso ein **Erbvertrag** mit lediglich letztwilligen Verfügungen.

Ein **eigenhändiges Testament** bleibt auch nach Rücknahme gültig, sofern es nicht durch den/ die Verfasser eigenständig vernichtet wird.

Ein hinterlegtes Testament/ Erbvertrag wird auf jeden Fall unwirksam, wenn es durch eine neuere, wirksame letztwillige Verfügung aufgehoben wurde.